

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 55=75 (1909)

Heft: 16

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LV. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXV. Jahrgang.

Nr. 16.

Basel, 17. April.

1909.

Erscheint wöchentlich. — Preis per Semester für die Schweiz Fr. 5. — Bestellungen direkt an „Benno Schwabe & Co., Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Inserate 35 Cts. die einspaltige Petitzeile.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Inhalt: Offiziersbestand der Infanterie und dessen Ersatz. — Die Probefahrten des neuen Zeppelin I. — Eidgenossenschaft: Schweiz. Offiziersgesellschaft, Preisaufgaben. — Ausland: Deutschland: Die Kraftfahrabteilung. — Frankreich: Instruktions-Taschentücher. Strafverfügungen. — Oesterreich-Ungarn: Stabsoffizier für das Schiess- und Waffenwesen. — Italien: Die grossen Manöver. — England: Die diesjährigen Manöver. — Verschiedenes: Ueber Kuropatkins Rechenschaftsbericht.

Dieser Nummer liegt bei:
**Literaturblatt der Allgemeinen Schweizerischen
Militärzeitung 1909 Nr. 5.**

Offiziersbestand der Infanterie und dessen Ersatz.

Unter dem 31. März hat der Waffenchef der Infanterie über den Offiziersbestand der Infanterie und dessen Ersatz ein Kreisschreiben an die kantonalen Militärbehörden versendet, von dem zu hoffen ist, dass es Nachachtung findet. Wenn dies der Fall ist, so ist ein grosser Fortschritt damit erreicht. Nicht bloss wird Vollständigkeit der Offiziersbestände aller Bataillone und quantitative und qualitative Gleichmässigkeit erreicht werden, sondern es verschwindet dann allmählich auch das übrige falsche Denken über die Konsequenzen der Wahrung der Kantonalhoheit im Militärwesen.

Dieses Kreisschreiben, das den Truppenkommandanten bis hinab zu den Bataillonskommandanten mitgeteilt wurde, lautet:

An die kantonalen Militär-
behörden.

Ich beehre mich, Sie auf einen Uebelstand aufmerksam zu machen, der im Interesse unsrer Kriegsbereitschaft ohne Verzug gehoben werden muss.

1. Die Militärorganisation verlangt, dass die Kader auf dem vorgeschriebenen Stande erhalten und dass auch für die Ersatzmannschaft die nötigen Kader bestellt werden (Art. 65). Gestützt hierauf setzt die Beförderungsverordnung den Bedarf an Offizieren und Unteroffizieren auf den Sollbestand und 25% Ueberschüssige fest (Art. 8 und 27 c).

Ist ein Kanton nicht imstande, in den von ihm zu stellenden Einheiten den vorgeschriebenen Bestand an Offizieren oder Unteroffizieren zu erhalten, so soll ihm der Bund überzählige Offiziere oder Unteroffiziere anderer Kantone zur Einteilung zuweisen (M. O. Art. 157). Ohne Zweifel umfasst der vorgeschriebene Bestand auch den Bedarf an Ueberschüssigen.

2. Dass dieser Bedarf auf 25% des Sollbestandes angesetzt worden ist, entspricht den Verhältnissen. Abgesehen davon, dass niemals auf sämtliche Kader, die sich in den Korpskontrollen vorfinden, gerechnet werden kann, bringt bekanntlich jede Kriegsmobilmachung einen weiteren Abgang durch Ausmusterung und durch Abgabe an die Mannschaftsdepots.

Allein der Bestand der Offiziere unsres Auszuges mindert sich bei der Kriegsmobilmachung auch dadurch, dass Versetzungen zur Landwehr nötig werden, wenn diese Heeresklasse verwendbar sein soll. Versetzungen von Offizieren im auszugspflichtigen Alter zur Landwehr, wie auch zum Landsturm, sind vom neuen Wehrgesetz ausdrücklich vorgesehen (Art. 36).

Bereits haben im Laufe des vergangenen Jahres mehrere Kantone von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht. Trotzdem fehlen auf 1. Januar 1909 der Landwehr-Infanterie, bei einem Ueberschuss von 48 Hauptleuten, 26 Subalternoffiziere (Zugführer). Berücksichtigt man ausserdem die beschränkte körperliche Leistungsfähigkeit vieler Landwehroffiziere, so dürften 15% Abgang für eine Kriegsmobilmachung dieser Altersklasse nicht zu hoch berechnet sein. Bei einem gesetzlichen Bestande von 829 Infanterie-Offizieren der Landwehr hätte also der Auszug dieser etwa 150 Offiziere zu stellen.